

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

66. Stück, 30.11.1927

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

 XLV. Band. (Ausgegeben den 30. Novbr. 1927.) 66. Stück.

Inhalt:

- Nr. 93. Verordnung für den Freistaat Oldenburg vom 22. November 1927, betr. Reisekosten bei Dienstreisen der Landesbeamten (Reisekostenverordnung).
- Nr. 94. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 24. November 1927, betreffend Abänderung der Hafenanordnung für Bräke.
-

Nr. 93.

Verordnung für den Freistaat Oldenburg, betr. Reisekosten bei Dienstreisen der Landesbeamten (Reisekostenverordnung).
Oldenburg, den 22. November 1927.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 3. August 1925, betr. Aenderung der abgeänderten Bestimmungen in Artikel 21—27 des revidierten Zivilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867 (OGBl. S. 211) wird folgendes bestimmt:

Die Verordnung des Staatsministeriums vom 29. August 1925, betr. Reisekosten bei Dienstreisen der Landesbeamten (Reisekostenverordnung) (OGBl. S. 234), wird, wie folgt, geändert:



1. Ziffer 6 des § 4 erhält folgende Fassung:

Für Beigestreden, die nicht auf Eisenbahnen, Schiffen oder sonstigen öffentlichen regelmäßigen Verkehrsmitteln zurückgelegt werden können, wird für jedes angefangene Kilometer der Hin- und Rückreise (zusammengerechnet) eine Entschädigung gewährt. Diese beträgt:

a) bei Fußtouren	0,12 RM pro km,
b) bei Benutzung	
eines Dienstfahrrades	0,08 " " "
eines eigenen Fahrrades	0,12 " " "
eines eigenen Kraftfahrrades	0,18 " " "
eines eigenen Kraftwagens bis	
zu 2 PS	0,20 " " "
eines eigenen Kraftwagens	
über 2 PS	0,25 " " "

2. Ziffer 8 des § 4 fällt weg.

3. Diese Bestimmungen treten sofort in Kraft.

Oldenburg, den 22. November 1927.

Staatsministerium.

In Vertretung

des Ministerpräsidenten:

Dr. Driver. Dr. Willers.

(Siegel)

R o ß.

Nr. 94.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der Hafenordnung für Brake.

Oldenburg, den 24. November 1927.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des

Staatsministeriums, wird die Hafenordnung für Brake, wie folgt, geändert:

1. Nach § 45 wird als neuer Paragraph eingeschoben:

Entlöschten der Seeschiffe.

§ 45 a.

Die Löschzeit der Seeschiffe richtet sich im allgemeinen nach den Bestimmungen des bremischen Gesetzes wegen Löschung der Seeschiffe vom 12. Juni 1901.

Getreidedampfer sind so schnell zu löschen, wie das Schiff die Ladung hergibt. Falls der Verkehr es erfordert, sind diese Dampfer auf Anordnung des Hafenmeisters oder der Verwaltung der Getreideverkehrsanlagen auch außerhalb der gewöhnlichen Arbeitszeiten zu entlöschten.

2. Die Bekanntmachung tritt mit dem 27. Oktober 1927 in Kraft.

Oldenburg, den 24. November 1927.

Ministerium des Verkehrs.

Dr. Driver.



